

Nr 365 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 Abs 2 wird folgender Satz angefügt: "Bei einer positiven Erledigung des Ausnahmeansuchens kann von der Erlassung eines Bescheids abgesehen werden."

2. Im 29 wird angefügt:

"(7) § 14 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2013 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

§ 14 Abs 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (S.AWG 1998) legt fest, dass in der Stadt Salzburg die Häufigkeit der Entleerungen der Abfallbehälter unter Bedachtnahme auf das sich durch die Siedlungsstruktur ergebende durchschnittliche Abfallaufkommen auch straßenweise festgesetzt werden kann. Ausnahmen hievon kann der Bürgermeister gewähren, sofern dies im Einzelfall auf Grund der Zahl der im jeweiligen Haushalt gemeldeten Personen gerechtfertigt erscheint.

Die Stadt Salzburg hat in der Abfuhrordnung 2010, Amtsblatt Nr 24/2009, zuletzt geändert durch den im Amtsblatt unter Nr 24/2010 kundgemachten Beschluss des Gemeinderates, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und Intervalle von ein, zwei oder drei Entleerungen pro Woche straßenzugsweise festgelegt. Bereits jetzt nützen viele Bürgerinnen und Bürger (für 2400 Liegenschaften) die Möglichkeit, eine Ausnahme von der straßenzugsweise verordneten Anzahl der Abfahren zu erwirken (zB Erhöhung des Entleerungsintervalls auf alle 14 Tage).

Um eine weitere Effizienzsteigerung bei der Sammlung von Abfällen zu ermöglichen, sind zwar eine weitere straßenzugsweise Herabsetzung der Entleerungshäufigkeit, die Einführung von neuen Tonnengrößen und eine entsprechende Änderung des Gebührenmodells in Planung. Da trotz des neuen Gebührenmodells weiterhin Ausnahmeregelungen notwendig sein werden, soll zur Verwaltungsvereinfachung bei positiver Erledigung der Ansuchen von einer bescheidmäßigen Erledigung abgesehen werden können.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Dem Vorhaben stehen keine gemeinschaftlichen Vorgaben entgegen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch dieses Vorhaben sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten. Für die Stadt Salzburg wird sich ein geringerer Verwaltungsaufwand ergeben.

### **5. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:**

Das Gesetzesvorhaben begegnete keinen Einwänden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.